



Zweites öffentliches Mitwirkungsverfahren

Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren

Gewässer	Nr. ^a	1. MWV - Bisher	2. MWV - Planungsänderungen	Begründung der Planungsmassnahme (weitere Informationen sind dem Planungsbericht zu entnehmen)
Ergolz	1	Im Bereich der Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone), zwischen dem Quartierplan Rohrbach und dem Roseneckkreisel, wurde der Gewässerraum reduziert: Die bestehenden Gebäude wurden mit dem Gewässerraum umfahren.	Neu wird in der WG-Zone der minimale Gewässerraum von 22.0 m durchgehend festgelegt.	Im sogenannten "dicht überbauten Gebiet" kann im Sinne einer Ausnahme und unter Auflagen (Hochwasserschutz) die Breite des Gewässerraums angepasst werden (gemäss Gewässerschutzverordnung, Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Typische Fälle von Gebieten mit dichter Überbauung sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, die im Zonenplan meist einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sind. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine WG-Zone, die im Vergleich zum Ortskern von Gelterkinden bedeutend weniger dicht bebaut ist. Aus diesem Grund ist hier der minimale Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (Art 41a ff. GSchV) ohne Reduktion zu definieren.
Ergolz	2	In der Zentrumszone zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Roseneckkreisel war der minimale Gewässerraum von 22.0 m definiert.	Im Bereich der Zentrumszone kann der Gewässerraum reduziert werden. Der minimale Gewässerraum wird an die vorbe bestehenden Bauten angepasst.	Gemäss GSchV kann in dicht bebaute Gebiet der Gewässerraum an die vorbe bestehenden baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. a). Nach Abklärung bei der kantonalen Fachstelle ist eine Reduktion des Gewässerraums auf diesem Abschnitt in der Zentrumszone zulässig. Die bestehende Ufervegetation muss bei der Festlegung des Gewässerraums zwingend berücksichtigt werden und somit innerhalb des Gewässerraums liegen.
Ergolz	3	Bei den eingedolten Abschnitten unter der Ergolzstrasse und dem Eisenbahnviadukt wurde auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.	Bei den Unterquerungen / Eindolungen unter der Ergolzstrasse und dem Eisenbahnviadukt wird der minimale Gewässerraum von 19.5 m durchgehend definiert.	Im Sinne einer einheitlichen Planungsmassnahme wird auch auf kürzeren eingedolten Abschnitten, im Bereich des Strassenraums, der minimale Gewässerraum durchgehend definiert. Damit ist auch der nötige Raum für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen gesichert. Die bestehende Bebauung und Nutzung des Ausseraumes hat im Sinne von § 110 RBG BL Bestandesgarantie.

^a siehe dazu die Übersichtskarte in Anhang 1) und die Planausschnitte in Anhang 2)

Eibach	4	Entlang des Ortskerns wurde der Gewässerraum beidseitig reduziert. Die Begrenzung des Gewässerraums entsprach beidseitig den bestehenden Gewässerbaulinien.	Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (beim Park der Altersheimstiftung "zum eibach") wird der minimale Gewässerraum definiert. Die Breite des Gewässerraums beträgt hier einseitig 11.0 m ab der Mitte der Gewässerachse.	Im sogenannten "dicht überbauten Gebiet" kann im Sinne einer Ausnahme und unter Auflagen (Hochwasserschutz) die Breite des Gewässerraums angepasst werden (gemäss GSchV). Grundsätzlich ist dies bei den Kern- oder Zentrumszonen der Fall. Vorliegend handelt es sich bei dieser Uferseite um eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen gem. § 24 RBG BL (öW+A- Zone). Der Uferbereich wird auf diesem Abschnitt bereits mit einer gewässerbezogenen Erholungsnutzung beansprucht. Es ist sinnvoll und zweckmässig, dass auf diesem Abschnitt der minimale Gewässerraum ohne Reduktion definiert wird (keine Anpassung der Breite auf die bestehende Gewässerbaulinie). <i>Anmerkung: Eine gewässerbezogene Erholungsnutzung im Gewässerraum ist nur aufgrund eines übergeordneten, öffentlichen Interesses zulässig.</i>
Eibach	5	Entlang des Ortskerns wurde der Gewässerraum beidseitig reduziert. Die Begrenzung des Gewässerraums entsprach beidseitig den bestehenden Gewässerbaulinien.	Im Bereich der Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone) wird der minimale Gewässerraum definiert. Die Breite des Gewässerraums beträgt hier einseitig 11.0 m ab der Mitte der Gewässerachse.	Diese Uferseite des Eibachs ist der WG-Zone zugewiesen. Im Sinne der Erläuterungen zu Nr. 1 ist dieser Abschnitt weniger dicht bebaut als der gegenüberliegende Uferbereich, der dem Teilzonenplan Ortskern zugewiesen ist, wo eindeutig mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum liegen (siehe Vorgaben des Kantons, Merkblatt B2). Gemäss dem kantonalen Merkblatt sind bei der Abgrenzung des sogenannten dicht überbauten Gebietes beide Uferseiten separat zu betrachten. Aus diesem Grund ist auf der Uferseite der WG-Zone einseitig der minimale Gewässerraum ohne Reduktion zu definieren (keine Anpassung der Breite auf die bestehende Gewässerbaulinie).
Chöpf-libächli	6	Auf den eingedolten Abschnitten wurde auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.	Im Bereich der Parzelle Nr. 649 und 567 wird der minimale Gewässerraum von 11.0 m definiert.	In der Verlängerung der bereits offen fliessenden Gewässerabschnitten wurde für jene eingedolten Abschnitte ein Gewässerraum definiert, wo die Platzverhältnisse eine Offenlegung des Gewässers zulassen würden. Damit wird das übergeordnete Interesse von Natur und Landschaft, in Zusammenhang mit dem Potential einer verlängerten Vernetzungsfunktion eines offen fliessenden Gewässerabschnittes innerhalb des Siedlungsgebietes, berücksichtigt. Die bestehenden und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen die innerhalb des Gewässerraums liegen, müssen nicht entfernt werden und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, sind auch künftig zulässig (§ 110 RBG BL).

Gelterkinden, im September 2021

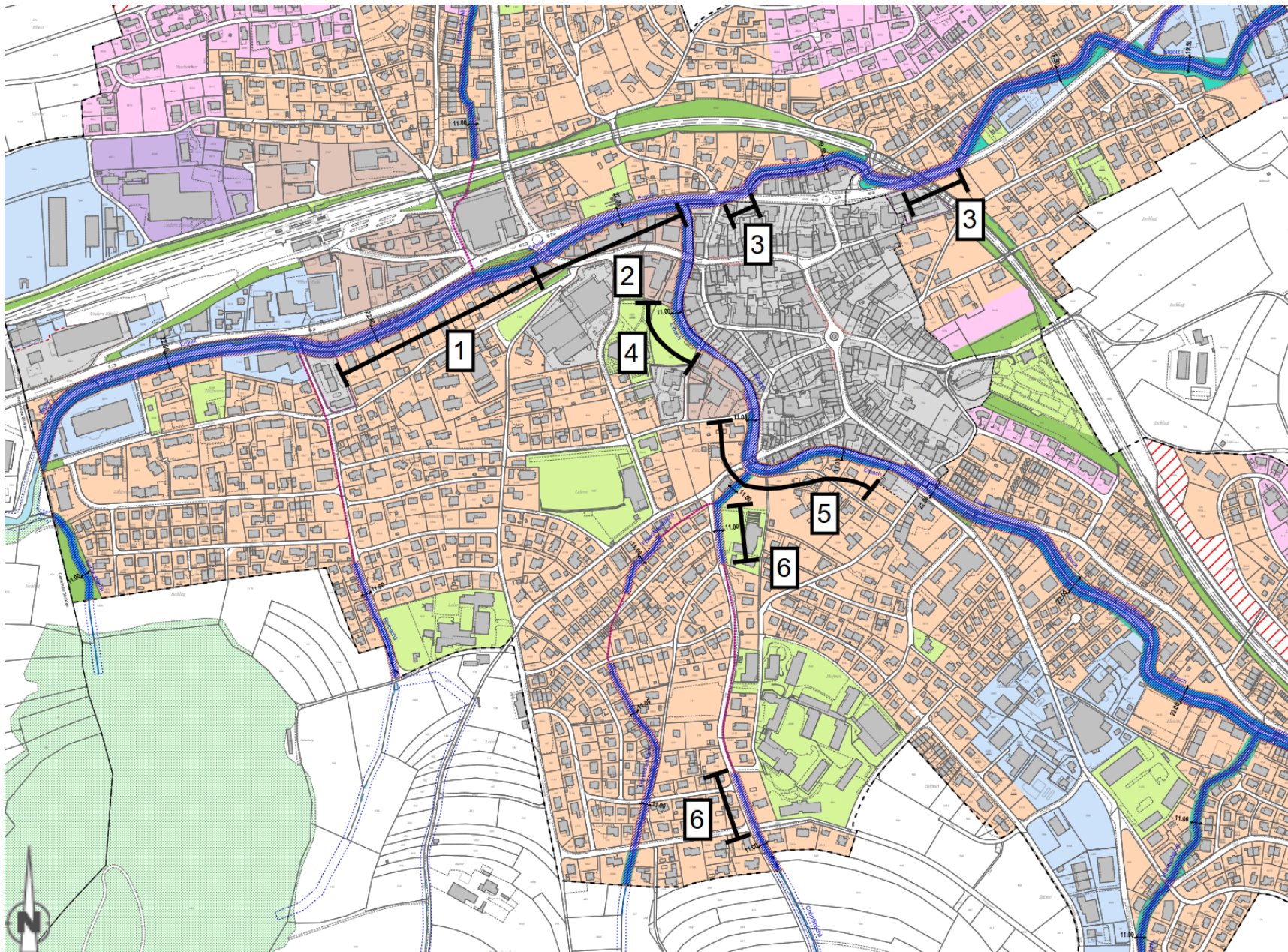
Der Gemeinderat Gelterkinden

Auskunft und Kontaktperson:

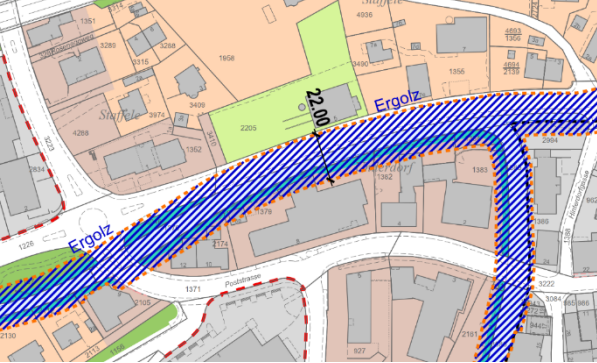
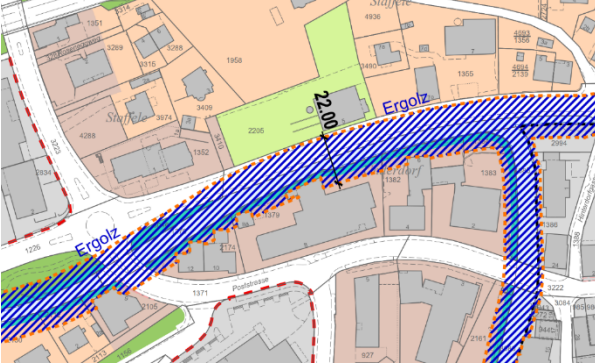
Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau

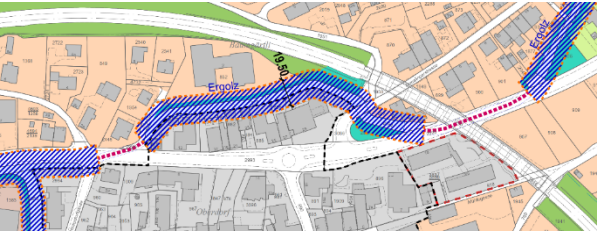
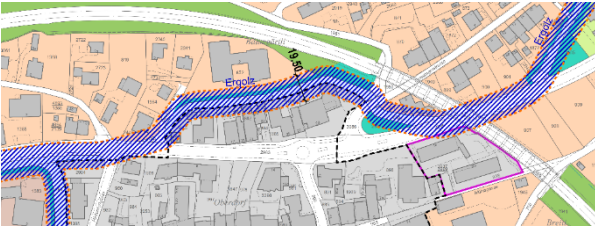
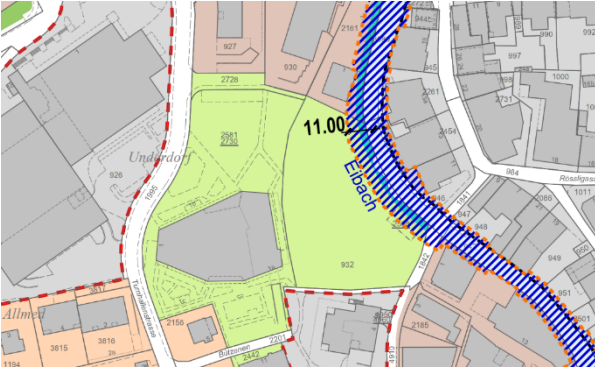
Tel.: 061 985 22 50, Mail: pascal.buergin@gelterkinden.ch

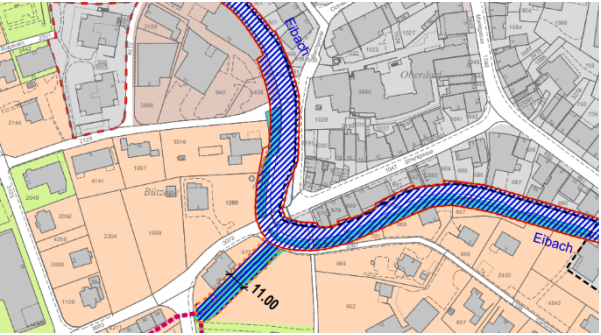
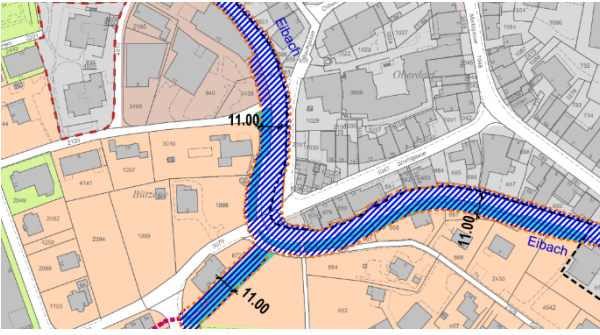
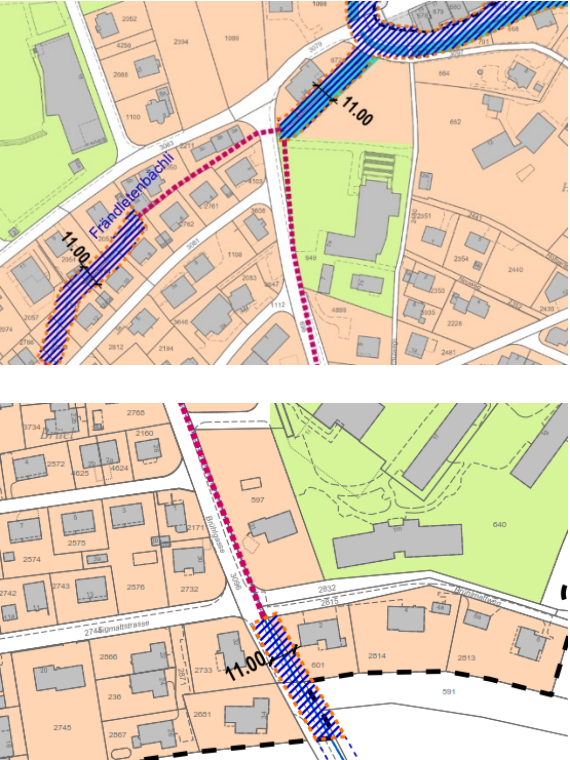
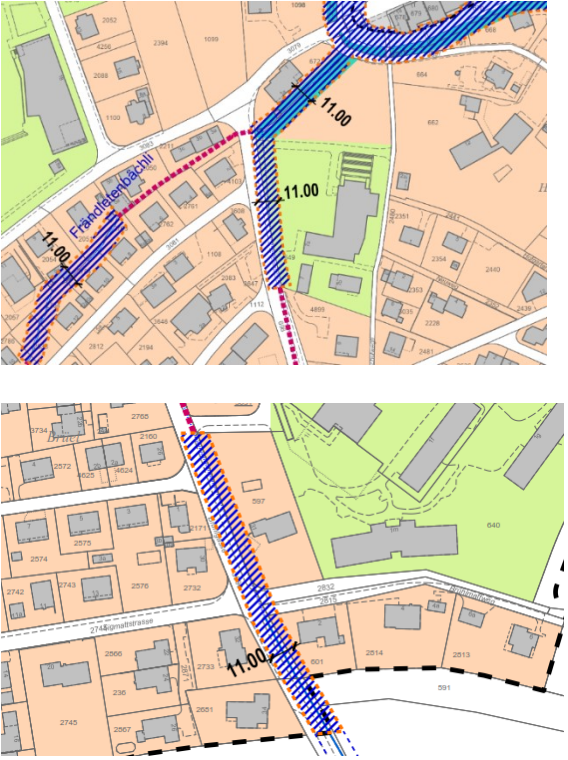
Anhang 1) Übersichtskarte zu den Änderungen



Anhang 2) Planausschnitte erstes und zweites Mitwirkungsverfahren

Nr.	erstes Mitwirkungsverfahren	zweites Mitwirkungsverfahren
1	 Die Gebäude wurden vom Gewässerraum "umfahren".	 Es wird ein durchgehender minimaler Gewässerraum von 22.0 m definiert.
2	 Definition eines durchgehenden minimalen Gewässerraums von 22.0 m (ohne Umfahrung der Gebäude).	 Entlang der Zentrumszone kann der minimale Gewässerraum reduziert werden. Die Gebäude werden vom Gewässerraum "umfahren".

Nr.	erstes Mitwirkungsverfahren	zweites Mitwirkungsverfahren
3	 Bei den eingedolten Abschnitten unterhalb der Verkehrsflächen wurde auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.	 Durchgehende Definition des Gewässerraums von 19.5 m bis zur Einmündung des Eibachs.
4	 Der Gewässerraum wurde im Bereich des Ortskerns beidseitig reduziert und gemäss den bestehenden Gewässerbaulinien (= rote Linie) angepasst.	 Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird der minimale Gewässerraum definiert (einseitig 11 m ab Gewässerachse).

Nr.	erstes Mitwirkungsverfahren	zweites Mitwirkungsverfahren
5	 Der Gewässerraum wurde im Bereich des Ortskerns beidseitig reduziert und gemäss den bestehenden Gewässerbaulinien (= rote Linie) angepasst.	 Im Bereich der WG-Zone wird der minimale Gewässerraum definiert (einseitig 11 m ab Gewässerachse).
6	 Auf den eingedolten Abschnitten wurde im Bereich von Verkehrsflächen grundsätzlich auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.	 Auf den Abschnitten, wo die Platzverhältnisse eine Offenlegung zulassen und ein ökologisches Potential vorhanden ist, wird der minimale Gewässerraum auch für die eingedolten Abschnitte definiert. Die bestehenden und rechtmässig erstellten Zufahrten und Erschliessungen haben Bestandesgarantie.